

EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Westpoint GmbH (nachfolgend «Westpoint»). Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1. VERTRAGSPARTEIEN

Der Kunde kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber Westpoint berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.

2. GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSGEGENSTAND

Die AGB regeln sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und Westpoint.

2.1 Vertragsgegenstand: Westpoint erbringt ihre Dienstleistungen gemäss einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, gemäss ihrer Offerte.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Der Vertrag kommt zu Stande mit schriftlicher oder mündlicher Annahme (eMail, Telefon, Gespräch) der Offerte oder der Auftragsbestätigung.

3.2 Westpoint geht davon aus, dass die Mitarbeiter des Kunden oder die Agentur ihre Handlungsbevollmächtigung nicht nachweisen müssen.

4. HONORARABRECHNUNG / PREISE

4.1 Die erste Besprechung für einen Auftrag sowie sachdienliche Verhandlungen sind kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

Verhandlungen und Vorleistungen, die über das Erstellen von Offertengrundlagen hinausgehen, sind entschädigungspflichtig.

4.2 Das Honorar der Westpoint bemisst sich nach Zeitaufwand (Tages- oder Pauschalpreis) oder wird fix abgemacht (Budget).

Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte geregelt.

4.3 Westpoint gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen und muss bezahlt werden.

4.4 Westpoint erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen (wie z.B. Pitch) ist Westpoint berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte, bemisst sich das Honorar nach Stundenaufwand gemäss branchenüblichen Ansätzen.

4.5 Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der jeweiligen Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste.

4.6 Ist ein Preis in einer Fremdwährung angegeben, gilt dieser als unverbindlicher Richtpreis.

Der Richtpreis wird auf der Basis des von Westpoint festgelegten Preises in Schweizer Franken in die gewählte Fremdwährung umgerechnet.

5. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat Westpoint Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat Westpoint das Recht:

- a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten
- b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden
- c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Westpoint ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist Westpoint von ihrer Leistungspflicht befreit. Anderslautende Vereinbarungen können zwischen dem Kunden und Westpoint schriftlich vereinbart werden.

6.2 Der Auftraggeber hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung.

7. SCHULDNERVERZUG / NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS DURCH KUNDEN

7.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.

7.2 Ist der Kunde mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte dannzumal für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

7.3 Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist Westpoint berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung sind in den Fällen erforderlich.

7.4 Tritt Westpoint berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde Westpoint den Produktionspreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

8. URHEBERRECHT

8.1 Die Urhebernutzungsrechte an den von Westpoint geschaffenen Werken (Filme, Videos, Fotos, Rohmaterial, Ton, Animationen) verbleiben bei Westpoint.

Westpoint verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992.

Westpoint ist berechtigt, die Urheberschaft an ihren Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

8.2 Präsentationen, Pitch:

Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie

von Konzepten und Ideen von Westpoint, die dem Auftraggeber im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung von Westpoint.

8.3 Nach Projektabschluss und Begleichung der Rechnung geht das Copyright des finalen Projekts automatisch für die Dauer von einem Jahr (Schweiz, Verwendung Online, TV, Kino, Ad-screens) an den Kunden über. Anderslautende Vereinbarungen können zwischen Kunden und Westpoint schriftlich vereinbart werden.

8.5 Falls die Verwendung des finalen Projekts die Dauer von einem Jahr übersteigt, ist Westpoint berechtigt einen branchenüblichen Prozentsatz der Produktionskosten (Offertenpreis) in Rechnung zu stellen.

9. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich (Schweiz).